

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der LebensART Leder MX, Profra. Eulalia Penaloza #199, 50120 Toluca de Lerdo/MX

- I. Geltung**
1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für die deutschen Standorte der LebensART Leder, nachfolgend „LebensART Leder“ genannt.
 2. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen –

Verträge über Lieferungen oder sonstige Leistungen unter Einschluss von Werk- und Werklieferungsverträgen. Das gilt auch dann, wenn der Kunde etwa eigene abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn LebensART Leder ihnen nicht nochmals nach Eingang bei LebensART Leder ausdrücklich widerspricht.

3. Mündliche Vereinbarungen sind für LebensART Leder nur dann verbindlich, wenn und soweit LebensART Leder sie schriftlich bestätigt hat.
4. Jede Änderung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch LebensART Leder wird Vertragsinhalt zwischen LebensART Leder und dem Kunden, wenn der Kunde dieser Änderung zustimmt oder innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Änderung nicht schriftlich gegenüber LebensART Leder widerspricht.

II. Angebote und Spezifikationen

1. LebensART Leder Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
2. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zu einem Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind stets unverbindlich und führen nicht zu einer Vereinbarung über die Beschaffenheit unserer Produkte, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen hat LebensART Leder das Eigentums- und Urheberrecht; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzusenden. Zu den Dritten zählen auch mit dem Kunden personell oder gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen.

III. Vertragsabschluss, Lieferumfang und –art, Kosten der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Weicht diese vom Auftrag des Kunden ab, so ist sie dennoch maßgebend, wenn der Kunde dieser nicht unverzüglich widerspricht oder er die Lieferung oder Leistung von LebensART Leder vorbehaltlos entgegennimmt oder selbst vorbehaltlos leistet.
2. Werden handelsübliche Klauseln über die Art der Lieferung vereinbart, so gelten für die Auslegung die Incoterms der internationalen Handelskammer Paris in der am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
3. Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle, usw.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, werden vom Kunden getragen.

IV. Preise

1. LebensART Leder Preise verstehen sich ab Werk, netto Kasse, zuzüglich Umsatzsteuer oder anderen lokalen Steuern, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Versandverpackung und der Versand sind ebenfalls nicht Bestandteil der von LebensART Leder mitgeteilten Preise. Verpackung jeglicher Art wird nicht zurückgenommen. Die Entsorgung von nicht abgeholten Teilen und Waren jeglicher Art, werden von dem Auftraggebenden Kunden übernommen, bzw. bewerkstelligt.
2. Es gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsschluss gültigen Dokumente, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
3. Ändern sich später als sechs Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind oder entstehen sie neu, ist LebensART Leder im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.
4. Die Preise sind errechnet auf der Kostengrundlage des Angebots. Im Falle von Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Währungsschwankungen, gesetzlichen Umsatzsteuer oder sonstiger Kostenfaktoren wie beispielsweise Kosten für die Energieversorgung, Entsorgungskosten oder öffentlichen Abgaben behält sich LebensART Leder eine Preisberichtigung nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden vor.

V. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und Termine

1. LebensART Leder Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung oder Nichtbelieferung ist durch LebensART Leder verschuldet.
2. Verbindliche Termine für Lieferung (Liefertermine) müssen ausdrücklich als solche vereinbart werden. Eine vereinbarte Frist zur Lieferung (Lieferfrist) beginnt erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Angaben, technischen Daten und Unterlagen.
3. Nach Vertragsschluss vereinbarte Veränderungen oder Erweiterungen des ursprünglichen Auftragsumfangs verlängern bzw. verschieben die ursprünglichen Lieferfristen bzw. Termine angemessen.
4. Für die Einhaltung von Lieferterminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
5. Der Liefertermin verschiebt sich angemessen bei Streik und Aussperrung, bei unterbliebener oder nicht rechtzeitiger Belieferung von LebensART Leder, in Fällen höherer Gewalt sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb der Herrschaft von LebensART Leder liegen. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird LebensART Leder dem Kunden anzeigen. Der Liefertermin verschiebt sich ebenfalls, wenn der Kunde mit seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist, und zwar um die Dauer des Rückstands oder wenn technische und / oder kaufmännische Fragen ungeklärt sind, um die Zeit, die zur Klärung solcher Fragen notwendig ist. Solange LebensART Leder die in diesem Absatz genannten Ereignisse nicht zu vertreten hat, darf der Kunde nicht zurücktreten oder kündigen.
6. Soweit sich LebensART Leder im Lieferverzug befindet und dem Hersteller aus der Verzögerung ein Schaden erwächst, steht ihm ein Anspruch auf Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verzögerung von höchstens 1/2 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Kaufpreis der Teillieferung zu, die wegen der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines höheren Verzugschadens vorbehalten. Das Recht, wegen einer von LebensART Leder zu vertretenden Lieferverzögerung nach fruchtlosem Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.
7. Sofern sich LebensART Leder im Lieferverzug befindet, hat der Kunde auf Verlangen von LebensART Leder innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, zu welchem geänderten Zeitpunkt die Lieferung erfolgen soll. Verzögert sich der Transport nach Eintritt der Versandbereitschaft aus Gründen, die LebensART Leder nicht zu vertreten hat, so werden dem Kunden, beginnend mit der Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung im Werk von LebensART Leder mindestens 1/2 % des Nettoverrechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer Lagerkosten vorbehalten. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz von LebensART Leder bleiben hiervon unberührt.

VI. Zwischenlieferanten

Sollte der Kunde wünschen, dass ein oder mehrere Zwischenlieferanten zwischen Kunde und LebensART Leder geschaltet werden, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung durch LebensART Leder. LebensART Leder wird die Zustimmung allerdings dann nicht verweigern, wenn der Kunde neben den von ihm benannten Zwischenlieferanten für ausstehende Forderungen und die Einhaltung der zwischen dem Kunden und LebensART Leder geltenden Bedingungen wie für eigene Verbindlichkeiten haftet. Der Kunde tritt in diese Haftungsverpflichtung ein, sobald er einen oder mehrere Zwischenlieferanten benannt und LebensART Leder dies bestätigt hat.

VII. Zahlung und Verrechnung

1. Sämtliche Zahlungsfristen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Zahlungen zum Zwecke der Erfüllung der Forderungen von LebensART Leder gegen den Kunden müssen nach Maßgabe der von LebensART Leder eingeräumten Zahlungskonditionen erfolgen. Falls nicht anders festgelegt oder auf dem Rechnungsformular anders bestimmt, hat die Zahlung innerhalb von 7 Tagen nach Ausstellungsdatum der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Andere Zahlungskonditionen werden bei Bedarf des Auftraggebers angepasst. Bei Überweisungen auf eines der von LebensART Leder angegebenen Bankkonten sowie bei Zahlung mittels Scheck gilt erst die vorbehaltlose Gutschrift auf einem Konto von LebensART Leder als Zahlung
2. Sollte LebensART Leder Wechsel entgegen nehmen, so gilt als Zahlung erst die Einlösung des Wechsels. Diskont und Bankspesen sowie die hierauf anfallenden Steuern hat der Kunde zu zahlen.
3. LebensART Leder steht nicht dafür ein, dass Wechsel oder Schecks rechtzeitig und ordnungsgemäß vorgelegt, protestiert oder eingezogen werden.
4. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, so ist LebensART Leder im kaufmännischen Verkehr berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe der jeweils geltenden Sollsinsen der Geschäftsbanken, aber mindestens 8 Prozentpunkte p.a. über dem jeweiligen Basiszins zu berechnen, sowie eine Verwaltungskostenpauschale von 5% p.a. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

5. Gerät der Kunde mit einer Zahlung länger als 3 Wochen in Rückstand oder löst er einen Scheck oder einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder entstehen aus anderem Anlass Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, so werden alle LebensART Leder gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Kunden sofort fällig, und zwar ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereinkommender Wechsel. Weiterhin ist

LebensART Leder berechtigt, wegen aller anderen Forderungen die Leistung von Sicherheiten zu verlangen, noch ausstehende

gerichtlichen Anordnung eines vorläufigen Insolvenz – Verfahrens, tritt die Fälligkeit mit der gerichtlichen Anordnung ein. Dies gilt auch umgekehrt für Forderungen des Kunden im Falle der Insolvenz von LebensART Leder.

VIII. Eigentumsvorbehalt, Rücknahme des Liefergegenstandes, Schutzrechte

1. Der Liefer- und Dienstleistungsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Liefervertrag entstanden sind, Eigentum von LebensART Leder. Im Übrigen gilt: a) Jede Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Kunden oder Dritte erfolgt für LebensART Leder. An neu entstehenden Sachen steht LebensART Leder das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu.
- b) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen.
- c) Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf des Liefergegenstandes an LebensART Leder zur Sicherung seiner Verbindlichkeiten ab und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.
- d) LebensART Leder verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Schätzwert der Sicherheiten im Zeitpunkt des Freigabeverlangens den Wert der zu sichernden Forderungen einschließlich der Kosten nicht nur vorübergehend um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Forderungen obliegt LebensART Leder.
- d) Der Kunde ist zur Einziehung der an LebensART Leder abgetretenen Forderungen ermächtigt. Die Offenlegung der Abtretung und Einziehung durch LebensART Leder bleibt vorbehalten.
- e) Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Lieferwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen lassen.
- f) Bei Vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist LebensART Leder zur Rücknahme berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Aufgrund des Eigentumsvorbehaltes kann LebensART Leder den Liefergegenstand jedoch nur herausverlangen, wenn LebensART Leder vom Vertrag zurückgetreten ist. Im Fall der Rücknahme des Liefergegenstandes ist LebensART Leder berechtigt, ohne Schadensnachweis für das erste halbe Jahr des Gebrauchs des Liefergegenstandes eine Wertminderung von 25 %, für jedes weitere halbe Jahr eine solche von 5% zu Lasten des Kunden zu verrechnen. Das Recht des Kunden, eine geringere Wertminderung nachzuweisen, bleibt hiervon unberührt.
- g) Der Kunde darf den Liefergegenstand nicht verpfänden und Dritten nicht zur Sicherheit übereignen.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen hat der Kunde LebensART Leder unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Sämtliche an dem Liefergegenstand oder Teilen davon zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits von LebensART Leder angemeldete oder an LebensART Leder erteilte Schutzrechte, sonstige bestehende Schutzrechte sowie bestehende Urheberrechte verbleiben, unbeschadet des Verkaufs und der Lieferung an den Kunden, im ausschließlichen Eigentum von LebensART Leder. Eine Übertragung dieser Rechte, sowie die Vergabe von Lizenzen oder dergleichen an den Kunden, sind ausgeschlossen

IX. Versand, Gefahrenübergang, Verpackung, Teillieferung, fortlaufende Auslieferung

1. Soweit nichts anderes vereinbart, wird die Ware unverpackt und nicht gegenrost geschützt zum Versand bereitgestellt. Für Verpackungen, Schutz- und / oder Transporthilfsmittel sorgt LebensART Leder nach seiner Erfahrung auf Kosten des Kunden.
2. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist LebensART Leder berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu versenden oder zu lagern und sofort zu berechnen.
3. Soweit LebensART Leder nicht ausdrücklich durch entsprechende Lieferklauseln die Versendung der Ware und die damit zusammenhängenden Risiken (Sach- und Preisgefahr) übernimmt, geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme, bei allen Geschäften, auch Franko – oder frei Hauslieferung, auf den Kunden zum Zeitpunkt der Mitteilung der Versandbereitschaft, spätestens bei Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer bzw. bei Verlassen des Lieferwerkes, über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder LebensART Leder noch andere Leistungen (z.B. Montage) übernommen hat. Die Abnahme oder Annahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von LebensART Leder, so geht die Gefahr mit der Abnahmebereitschaft seitens LebensART Leder auf den Kunden über.
4. Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Kunde die Kosten für Verpackung, Verladung, Fracht und Einbau. Für Versicherungen sorgt LebensART Leder nur auf Weisung und Kosten des Kunden. Die Pflicht zur Entladung sowie die Kosten der Entladung trägt der Kunde.
5. Wird ohne Verschulden von LebensART Leder der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so ist LebensART Leder berechtigt, auf einem anderen Wege oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde. Dem Kunden wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
6. LebensART Leder ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen der vereinbarten Menge sind zulässig.
7. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind LebensART Leder Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Teilmengen aufzugeben; andernfalls ist LebensART Leder berechtigt, die Bestimmung nach billigem Ermessen vorzunehmen. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, so ist LebensART Leder zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. LebensART Leder kann dem Kunden den Überschuss zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preise berechnen oder einen neuen Preis, der die anfallenden Einmalkosten berücksichtigt.

X. Ansprüche wegen Leistungsstörungen und Mängeln

1. Soweit die Leistungspflicht aus den im Gesetz (§ 275 BGB) genannten Gründen ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen werden kann, kann der Kunde Schadensersatz verlangen und / oder vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, LebensART Leder hat den Grund nicht zu vertreten, der zum Ausschluss der Leistungspflicht führte. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen des Ausschlusses der Leistungspflicht nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz wegen des Ausschlusses der Leistungspflicht richten sich ausschließlich nach Abschnitt X dieser Bedingungen. Bei einer Teilleistung kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die Teilleistung nachweisbar für ihn ohne Interesse ist; ist der Kunde danach nicht zum Rücktritt berechtigt, kann er eine angemessene Reduzierung der Gegenleistung verlangen oder die Zahlung für den Teil der Leistung verweigern, bei dem die Leistungspflicht ausgeschlossen ist. Der Rücktritt ist gleichfalls ausgeschlossen, wenn der Kunde für den Umstand, der zum Ausschluss der Leistungspflicht führt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder der Kunde sich im Verzug der Annahme befindet und LebensART Leder den Umstand, der zum Ausschluss der Leistungspflicht führt, nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen bleibt der Kunde zur Gegenleistung verpflichtet. 2. Sofern Streik und Aussperrung, Fälle höherer Gewalt oder der Eintritt sonstiger unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb der Herrschaft von LebensART Leder liegen, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von LebensART Leder erheblich einwirken und diese genannten Ereignisse nicht nur vorübergehender Natur sind, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann LebensART Leder vom Vertrag zurücktreten oder, sofern es sich um ein Dauerlieferverhältnis handelt, den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.
3. Keine Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen bei nur geringfügiger Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Beschädigungen, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bau- oder Montagearbeiten des Kunden oder Weiterverarbeiter in der Lieferkette oder Endabnehmer, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die LebensART Leder nicht zu vertreten hat. Nimmt der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß Weiterverarbeitungen, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängel oder sonstige Ansprüche. Das gilt auch, wenn der Kunde oder ein Dritter Fremtteile an- oder eingebaut hat.
4. Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht, wenn der Kunde es unterlassen hat, den Liefergegenstand unmittelbar nach Ablieferung durch LebensART Leder sorgfältig zu untersuchen, soweit es im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, und entdeckte Mängel unverzüglich gegenüber LebensART Leder schriftlich zu rügen. Können trotz der Untersuchung Mängel nicht entdeckt werden (verdeckte Mängel), so sind

- diese unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige schriftliche Anzeige, so sind die Ansprüche wegen solcher Mängel ausgeschlossen.
5. Bei Sachmängeln wird LebensART Leder nach seiner Wahl die mangelhaften Teile unentgeltlich nachbessern oder neu liefern (Nacherfüllung). LebensART Leder kann die Nacherfüllung verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßigem Aufwand und/oder Kosten verbunden ist. Hat der Kunde LebensART Leder eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt, die fruchtlos verstrichen ist, kann der Kunde vom Vertrag zurück treten oder bei Verträgen mit fortlaufendem Bezug kündigen.
6. LebensART Leder hat keine Prüfpflicht und haftet nicht für Mängel an Beistellteilen, die ihm vom Kunden oder von einem vom Kunden ausgewählten Zwischenlieferanten („directed supplier“) geliefert werden. und / oder Weiterveräußerung, der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren zu untersagen

- Lieferungen nur gegen Vorauszahlung
7. Für sonstige Fremderzeugnisse, die von LebensART Leder und deren Herausgabe zu verlangen.
6. Aufrechnungen von Seiten des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder von LebensART Leder anerkannt.
7. Zahlungen (einschließlich Teil- und Abschlagszahlungen) werden stets zur Begleichung des jeweils ältesten Schuldpostens und der darauf auf gelaufenen Zinsen sowie der Verwaltungskostenpauschale verwendet.
8. LebensART Leder ist ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, fällige oder künftige Geldforderungen aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Einem Abtretungsverbot oder Zustimmungserfordernis in den Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
9. Hat der Kunde seinen Sitz in Deutschland gilt nachstehendes: Für die Aufrechnung in der Insolvenz treffen der Kunde und LebensART Leder gemäß § 94 der Insolvenzordnung folgende Vereinbarung: Im Falle der Insolvenz des Kunden werden Forderungen von LebensART Leder gegen den Kunden mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig, auch wenn sie ansonsten zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig wären. Im Falle der wesentlichen Bearbeitung verwendet werden, kann LebensART Leder seine Haftung auf die Abtretung der ihm dem Unterlieferanten gegenüber zustehenden Gewährleistungsansprüche beschränken. Macht LebensART

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des LebensART Leder MX, Profra. Eulalia Penaloza #199, 50120 Toluca de Lerdo/MX

- 9.Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit dem Kunden beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre abGefahrübergang.
- XI. Haftung wegen sonstiger Pflichtverletzungen, Freistellung**
1. Soweit nicht aus diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder anwendbaren zwingendenRechtsvorschriften etwas anderes hervorgeht, sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gegen LebensART Leder, seine Organe, seine gesetzlichen Vertreter und / oder seine Erfüllungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzungen des Schuldverhältnisses und / oder aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit LebensART Leder, seinen Organen, seinen gesetzlichen Vertretern und / oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und / oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung allerdings begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, wenn LebensART Leder, seinen Organen, seinen gesetzlichen Vertretern und / oder seinen Erfüllungsgehilfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt, wobei bei einfachen Erfüllungsgehilfen diese Begrenzung des Haftungsumfangs bei jeder Fahrlässigkeit gilt. Die Haftung ist ferner dann nicht begrenzt, wenn LebensART Leder nach dem Gesetz zwingend haftet, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, und / oder bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit.
2. Im Übrigen haftet LebensART Leder jedoch dem Kunden in dem Umfang, in welchem die bestehendeBetriebshaftpflichtversicherung von LebensART Leder Ersatz leistet. Der Betriebshaftpflichtversicherung liegen die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB) zu Grunde.
3. Für sämtliche Schadenersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
4. Ansprüche wegen Rechtsmängeln aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutz und Urheberrechte (Schutzrechte) Dritter bestehen nur dann, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Eine Haftung von LebensART Leder besteht ferner nur, wenn der Kunde den Gegenstand vertragsgemäß nutzt und Dritte gegen den Kunden deshalb berechnigte Ansprüche erheben. Im Fall der Haftung wegen solcher Rechtsmängel wird LebensART Leder soweit möglich und zumutbar dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr besteht. Der Kunde kann von dem Vertrag zurücktreten oder kündigen, wenn der Rechtsmangel die Verwendung des Gegenstandes nicht nur unerheblich beeinträchtigt, oder die Vergütung mindern, wenn er LebensART Leder fruchtlos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat, in der er LebensART Leder ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben hat. 5. Sollte es zu Umständen kommen, die zu einem Rückruf oder vergleichbaren Aktion der von LebensART Leder an den Kunden gelieferten Produkten führen können, so wird diejenige Partei, die zuerst Anhaltspunkte oder Kenntnis von solchen Umständen erlangt die jeweils andere Partei unverzüglich informieren. Aktionen der Produktrücknahme aus dem Markt oder Produktmodifikation im Markt sind mit der jeweils anderen Partei abzustimmen, sofern sie deren Interessen berühren können. Die Parteien werden in solchen Fällen bestmöglich zusammenarbeiten. LebensART Leder haftet nur dann für solche Aktionen, soweit diese gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind. LebensART Leder hat ein System zur Nachverfolgung von Produktserien und Serienteilen entwickelt (Traceability – System). Daher ist LebensART Leder Haftung und ggf. Pflicht zur Aufwendungsersatzung und dergleichen im Rahmen von Rücknahme- und anderen solchen Aktionen auf die Teile beschränkt, die sich als rücknahmepflichtig erweisen. Sollte der Kunde oder ggf. dessen Nachfolger in einer Zulieferer- oder Verarbeitungskette über ein weniger präzise funktionierendes Nachverfolgbarkeitssystem verfügen und Rücknahme- oder ähnliche Aktionen daher in einem weitergehenden Umfang erforderlich sein, so ist dieser weitergehende Umstand LebensART Leder nicht zurechenbar. In einem solchen Falle erstreckt sich LebensART Leder Haftung, die Pflicht zum Aufwendungsersatz oder dergleichen, nur auf einen verhältnismäßigen Anteil. Die Haftung für Gewinnaufschläge des Kunden und der Händler ist ausgeschlossen.
6. Soweit nicht aus diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder anderen Vereinbarungen mit dem Kunden etwas anderes hervorgeht, haftet LebensART Leder bei der Lieferung von Standardkomponenten nach Spezifikation oder nach Muster nicht für Änderungen, die der Kunde am Lieferumfang von LebensART Leder ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch LebensART Leder vornimmt. LebensART Leder haftet auch nicht für Schadensursachen, die durch den vom Kunden vorgenommenen Einbau oder die Einbettung von LebensART Leder - Lieferumfängen in ein bestimmtes Umfeld gesetzt werden, es sei denn, LebensART Leder hätte der Vorgehensweise des Kunden zuvor in Kenntnis aller Umstände schriftlich zugestimmt. Soweit Dritte Ansprüche gegen LebensART Leder geltend machen, die vorgenannte vorherige schriftliche erforderliche Zustimmung seitens LebensART Leder aber nicht vorliegt und eine Schadensursache im Verantwortungsbereich von LebensART Leder nicht feststellbar ist, stellt der Kunde LebensART Leder von diesen Ansprüchen Dritter frei.

- XII. Garantien, Beschaffungsrisiko**
- Die Übernahme von Garantien und Eigenschaftsbezeichnungen oder des Beschaffungsrisikos durch LebensART Leder muss ausdrücklich erfolgen, als solche bezeichnet sein und bedarf der Schriftform. Alle anderen Informationen, die LebensART Leder an den Kunden weitergibt, stellen zu keinem Zeitpunkt eine Garantie oder Übernahme des Beschaffungsrisikos dar.

- XIII. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Kunden**
1. LebensART Leder hat das Recht zur Vernichtung von Maschinen, Werkzeugen und Ersatzteilen grundsätzlich 3 Jahre nach End of Production (EOP), d.h. nach offizieller Einstellung der Serienproduktion des belieferten Modells durch den Kfz-, Möbel-, Yacht-, oder Beschlaghersteller.
2. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertraulicheAngaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden. **XIV. Rücktritt durch LebensART Leder**
- LebensART Leder kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn a) über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahren beantragt oder dessen Eröffnung abgelehnt wird, bei LebensART Leder eine schriftliche Kreditauskunft eingeht, aus der sich die Kreditunwürdigkeit des Kunden ergibt oder der Kunde aus sonstigen Gründen seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder einzustellen droht.
- b) sich der Liefertermin gem. Art. V Ziff. 5 dieser Bedingungen verschiebt und LebensART Leder infolge derVerzögerung kein Interesse mehr an der Lieferung hat. Bei Dauerlieferverhältnissen tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen Kündigung.
- c) wenn sich wesentliche Umstände, die Grundlage bei Vertragsschluss waren, so schwerwiegend veränderthaben, dass LebensART Leder ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.

Gleiches gilt für „Carry Over Parts“ (COP), die vom Kunden gesetzt sind und auf Wunsch des Kunden von LebensART Leder beschafft und bezahlt werden.

- Leder von diesem Recht Gebrauch, so haftet er nachrangig für die Ansprüche, die der Kunde beim ng oder Sicherheitsleistungen auszuführen, die Bearbeitung, Verarbeitung bei der Herstellung des Liefergegenstandes ohne Unterlieferanten in dem im Voraus durchzuführenden Gerichtsverfahren nicht durchsetzen konnte. LebensART Leder wird den Kunden in diesem Gerichtsverfahren unterstützen, ggf. als Nebenintervenient beitreten.
8. Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gegen LebensART Leder, seine Organe, seine gesetzlichen Vertreter und / oder seine Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit LebensART Leder, seinen Organen, seinen gesetzlichen Vertretern und / oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und / oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung allerdings begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, wenn LebensART Leder, seinen Organen, gesetzlichen Vertretern und / oder seinen Erfüllungsgehilfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt, wobei bei einfachen Erfüllungsgehilfen diese Begrenzung des Haftungsumfangs bei jeder Fahrlässigkeit gilt.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Soweit nichts anderes vereinbart, ist Erfüllungsort für unsere Lieferung, bei LebensART Leder Lieferung abWerk, das Lieferwerk. LebensART Leder kann den Kunden in jedem Falle auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und LebensART Leder gilt lokales Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
3. Als Gerichtsstand wird jeweils der allgemeine Gerichtsstand gem. § 17 ZPO der in I Ziff. 1 genannten Gesellschaft vereinbart.

XII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmungen werden durch diejenigen wirksamen und durchführbaren Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt.